

Hessisches Wassergesetz

(NICHT AUTORISIERTE FASSUNG)

Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S.114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232).

ERSTER TEIL

Gewässer, Gewässereinteilung

§ 1

(zu § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Gewässer

- (1) Dieses Gesetz gilt
 1. für folgende Gewässer:
 - a) das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
 - b) das Grundwasser;
 2. für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.
- (2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, unbeschadet des § 22, und dieses Gesetzes werden ausgenommen:
 1. Gräben,
 - a) die der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers oder
 - b) die der Bewässerung dienen;
 2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind.

§ 2

Fließende und stehende Gewässer

- (1) Fließende Gewässer sind natürliche Gewässer, wenn sie in natürlichen Betten fließen; sie sind künstliche Gewässer, wenn sie in künstlichen Betten fließen. Ein natürliches Gewässer verliert diese Eigenschaft nicht durch eine künstliche Veränderung.
- (2) Stehende Gewässer sind Wasseransammlungen ohne ständigen, natürlichen oberirdischen Abfluß.

§ 3

Gewässereinteilung

Die Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers, der Heilquellen und des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung: die Bundeswasserstraßen und die in der Anlage 1 genannten Gewässer;
2. Gewässer zweiter Ordnung: die in der Anlage 2 genannten Gewässer;
3. Gewässer dritter Ordnung: alle anderen Gewässer.

ZWEITER TEIL

Eigentum am Gewässerbett

§ 4

Gewässer erster Ordnung

Das Bett der in der Anlage 1 genannten Gewässer erster Ordnung steht im Eigentum des Landes.

§ 5

Gewässer zweiter und dritter Ordnung

- (1) Das Bett eines natürlichen fließenden Gewässers zweiter und dritter Ordnung steht im Eigentum der Gemeinde, in der es liegt.
- (2) Bestehende Eigentumsrechte anderer und die Eigentumsverhältnisse an stehenden Gewässern und an künstlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung bleiben unberührt.

§ 6

Uferlinie

- (1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmt.
- (2) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Jahresmittelwasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahre vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Fünf aufgeht. Fehlen Pegelbeobachtungen für diesen Zeitabschnitt, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden.
- (3) Die Uferlinie kann, auch wenn keine Pegelbeobachtungen vorliegen, durch die Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die Beteiligten sind zu hören. Jeder Beteiligte kann verlangen, daß die Uferlinie auf seine Kosten festgesetzt und bezeichnet wird.

§ 7

Eigentumsgrenzen

- (1) Ist ein Gewässerbett ein selbständiges Grundstück, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt.
- (2) Bildet ein Gewässerbett mit den Ufern ein selbständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze zu den angrenzenden Grundstücken nach dem Liegenschaftskataster.
- (3) Steht das Eigentum an einem Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, so sind die Anteile Bestandteile der Ufergrundstücke. Die Eigentumsgrenze im Gewässerbett bestimmt sich wie folgt:
 1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die in der Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand verläuft;
 2. für nebeneinanderliegende Grundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenze mit der Uferlinie senkrecht auf die vorbezeichnete Mittellinie zu ziehende Linie;
 3. für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke durch die Verbindungslinien der beiderseitigen Grundstücksgrenzen.
- (4) Bei Eigentumsänderungen nach den §§ 8 bis 11 wird die neue Eigentumsgrenze durch die neue Uferlinie bestimmt.

§ 8

Verlandung

- (1) Bei einem fließenden Gewässer wächst eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und danach drei Jahre verstrichen sind.
- (2) Bei einem stehenden Gewässer, dessen Grenzen sich nach § 7 Abs. 1 bestimmen, tritt im Falle einer Verlandung keine Eigentumsänderung ein. Der Eigentümer hat den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfang erforderlich ist.

§ 9

Überflutung

Werden an einem fließenden Gewässer, dessen Bett ein selbständiges Grundstück im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 ist, infolge natürlicher Ereignisse Ufergrundstücke und dahinterliegende Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässerbettes zu, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist.

§ 10

Uferabriß

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es zu dessen Bestandteil, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist.

§ 11

Bildung eines neuen Gewässerbettes

Hat sich ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse für dauernd ein neues Bett geschaffen, so geht das Eigentum am neuen Gewässerbett auf den Eigentümer des alten Gewässerbettes über.

§ 12

Entschädigung, Wiederherstellung

- (1) In den Fällen der §§ 9, 10 und 11 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen kann der bisherige Eigentümer anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Der frühere Zustand ist vom Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde dies verlangt.
- (3) Das Recht auf Entschädigung und Wiederherstellung erlischt binnen drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. §§ 202 ff. BGB gelten entsprechend.

§ 13

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

- (1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhebung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Das gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbettes Grundstücke zu einer Insel werden.
- (2) Die §§ 6 bis 12 gelten für Inseln sinngemäß.

§ 14

Duldungspflicht des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer hat die Benutzung des Gewässers durch einen anderen zu dulden, soweit der andere eine Erlaubnis oder Bewilligung für diese Benutzung hat oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausübt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht
 1. für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern,
 2. für Talsperren und Wasserspeicher (§ 42),
 3. für oberirdische Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und im Eigentum der Anlieger stehen.
- (3) Für die Benutzung des Wassers aus oberirdischen Gewässern und des Grundwassers steht dem Grundstückseigentümer kein Entgelt zu.

DRITTER TEIL

Benutzung der Gewässer

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Benutzungen

- (1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzung der Gewässer gelten auch für
 1. das Betreiben von Häfen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen,
 2. das Errichten und Betreiben von Fähren,
 3. den Umschlag wassergefährdender Stoffe von Schiff zu Schiff,
 4. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, und das Einleiten oder Einbringen von Grundwasser, das Stoffe enthält, die durch diese Anforderungen begrenzt sind, in öffentliche Abwasseranlagen.Die Erteilung einer Bewilligung für diese Benutzungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Erlaubnis für eine Benutzung nach Abs. 1 kann auch beschränkt oder versagt werden, wenn
 1. Gesichtspunkte der Raumordnung entgegenstehen,
 2. wegen vorhandener Einrichtungen ein Bedürfnis nicht besteht.
- (3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, für die in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind,
 1. in geringen Mengen oder
 2. aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 50 genehmigt oder der Bauart nach oder über eine allgemeine baurechtliche Zulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen zugelassen sind, sofern dabei die Anforderungen an die Vorbehandlung und Einleitung geregelt sind, in öffentliche Abwasseranlagen keiner Erlaubnis bedarf.
- (4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß das Einleiten oder Einbringen von Abwasser, für das in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen nur einer Anzeige bei der Wasserbehörde bedarf, wenn die Abwasserbehandlungsanlagen den von der obersten Wasserbehörde eingeführten Anforderungen an Bauart, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechen. Sie kann für bestimmte, erlaubnisfreie Einleitungen eine Anzeigepflicht vorschreiben. § 31 Abs. 5 gilt entsprechen.

§ 16

Erlaubnisfreiheit

Soweit im Rahmen der Wasseraufsicht und der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 97 dieses Gesetzes oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine wasserrechtliche Zulassung nicht erforderlich. Das gleiche gilt, wenn auf Grund einer behördlichen Anordnung Maßnahmen durchzuführen sind, sofern die zuständige Wasserbehörde die Anordnung getroffen oder dieser zugestimmt hat.

§ 17

(zu § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

- (1) Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Wasserwirtschaft, die Gesundheit der Bevölkerung, den Bergbau, die gewerbliche Wirtschaft, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen.
- (2) Bei Benutzungen nach § 15 Abs. 1 sind besondere Auflagen möglich, die die Belange des Unfallschutzes, des Brandschutzes und des Immissionsschutzes wahren.
- (3) Erlaubnisse oder Bewilligungen für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur erteilt werden, wenn
 1. der Antragsteller nachweist, daß er den Verbrauch und Verlust von Wasser, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, so gering wie möglich hält und
 2. die Einleitung des entnommenen Wassers keine nachteiligen Wirkungen nach Abs. 1 hervorruft.

Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.

§ 18

(zu § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Voraussetzungen für Erlaubnisse

- (1) Eine Erlaubnis für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes darf nur erteilt werden, wenn durch die Einleitung eine wesentliche Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässergüte nicht zu besorgen ist; Festlegungen in Abwasserbeseitigungsplänen und in Anpassungsbescheiden nach § 26 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (2) Eine Erlaubnis für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 darf nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung von Gewässern und der Abwasseranlagen nicht zu besorgen ist. § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 19

(zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erlaubnis

Die Erlaubnis schließt eine nach den §§ 50 und 69 oder nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung ein.

§ 20

(zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Gehobene Erlaubnis

- (1) Für eine Benutzung von Gewässern, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung oder der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, kann eine Erlaubnis auch in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Das gleiche gilt für eine Benutzung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 23 entsprechend.
- (2) Die gehobene Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden,
 1. wenn durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Benutzungsbedingungen und Auflagen nach § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder § 17 oder die nachträgliche Anordnung von Anforderungen oder Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes verhütet oder ausgeglichen werden kann,
 2. wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinsichtlich der gehobenen Erlaubnis gegeben sind.
- (3) Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann der Betroffene von dem Inhaber der gehobenen Erlaubnis eine Entschädigung, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. Vertragliche Ansprüche sowie Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.

§ 21

(zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Bewilligung

- (1) Für die Bewilligung gilt § 19 entsprechend.
- (2) Über die Bewilligung entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 22

Schutz der Bewilligung

Wird das Recht des Inhabers einer Bewilligung beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 23

(zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Einwendungen im Bewilligungsverfahren

- (1) Außer in den Fällen des § 8 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes kann gegen die Erteilung einer Bewilligung Einwendungen erheben, wer dadurch erhebliche Nachteile zu erwarten hat, daß die Benutzung
 1. den Wasserabfluß verändert, das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert,
 2. den Wasserstand verändert,
 3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
 4. seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzieht oder
 5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert.
- (2) Die Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

§ 24

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge für Benutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beeinträchtigen würden, so ist zunächst die Bedeutung der Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit und sodann die wirtschaftliche Bedeutung maßgebend. Sonst entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anträge.

§ 25

(zu § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach billigem Ermessen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur festzusetzen, soweit Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

§ 26

Anpassungsmaßnahmen

- (1) Die oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß der Zustand mäßiger Belastung nicht überschritten wird. Andere Güteziele in Bewirtschaftungsplänen, Reinhaltordnungen oder zwischenstaatlichen Vorschriften und Vereinbarungen bleiben unberührt. Bei oberirdischen Gewässern, deren Güte nicht den Anforderungen nach Satz 1 entspricht, sind die vorhandenen Benutzungen so anzupassen, daß dieses Güteziel verwirklicht werden kann. Eine Verschlechterung der erreichten Güte eines Gewässers soll nicht erfolgen.
- (2) Vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die den Anforderungen dieses Gesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entsprechen, sind innerhalb angemessener Frist anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Abwassereinleitungen Fristen bestimmen, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes abgeschlossen sein müssen.
- (3) Die Wasserbehörde kann Ausnahmen von der Anpassungspflicht nach Abs. 1 und 2 zulassen,
 1. wenn die Anpassung den Verpflichteten, gemessen an der erreichbaren Verbesserung der Gewässergüte, unverhältnismäßig belasten würde,
 2. wenn ein Bewirtschaftungsplan, ein Abwasserbeseitigungsplan oder eine sonstige Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt.

§ 27

Verzicht

Auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis kann der Unternehmer schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde verzichten.

§ 28

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis

- (1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten,
 1. die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder
 2. auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten, oder
 3. eine Stauanlage unter den Voraussetzungen des § 40 weiter zu unterhalten oder die Unterhaltung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 zu dulden.

Der Unternehmer kann die ihm obliegenden Pflichten nach Nr. 1 bis 3 durch Zahlung an den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen des Gewässers ablösen.

Die Unterhaltungspflicht an der Stauanlage geht in diesem Falle mit der Zahlung auf den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen des Gewässers über.

- (2) Steht eine Anordnung nach Abs. 1 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, so ist dafür Entschädigung zu leisten.
- (3) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung, ein Gewässer mittels einer Wasserbenutzungsanlage zu benutzen, erloschen, so kann die Anlage oder, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, das Grundstück, soweit es für die Anlage benötigt wird, zum Wohle der Allgemeinheit enteignet werden. Der Betroffene ist zu entschädigen.
- (4) Die oberste Wasserbehörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung nach Abs. 3 fest. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über das Enteignungsverfahren.
- (5) Diese Vorschriften gelten bei Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse entsprechend.

§ 29

(zu § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wasserschutzgebiete

- (1) Die Wasserbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen; sie hat dabei die Schutzbestimmungen festzulegen und den Begünstigten zu bezeichnen. Sie kann für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zur Erreichung des Schutzziels auch Handlungspflichten festlegen. Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.
- (2) Die Wasserschutzgebiete können in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.
- (3) Die Wasserbehörde kann auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes Handlungen und Maßnahmen untersagen, wenn diese auf das Grundwasservorkommen einwirken oder einwirken können und dadurch entweder der Bestand einer Wasserversorgungsanlage gefährdet wird oder die Gefährdung eines für die Wasserversorgung benötigten Grundwasservorkommens zu besorgen ist. Sind bereits Schäden entstanden, trifft die Wasserbehörde die zur Beseitigung und Sanierung erforderlichen Anordnungen. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Für mehrere oder alle Wasserschutzgebiete kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung Anordnungen nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Grundwasserschutz treffen. Die Rechtsverordnung wird im Staatsanzeiger für das Land

Hessen verkündet. Die Befugnisse der oberen Wasserbehörde bleiben unberührt. § 110 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung.

§ 30

Vorbeugender Gewässerschutz

- (1) Um Gefahren für die Gewässer zu vermeiden, dürfen wassergefährdende Stoffe für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Bodenverbesserung nur in dem Umfang auf den Boden auf- oder in den Boden eingebracht werden, daß davon ausgegangen werden kann, daß sie von Pflanzen aufgenommen, im Boden unschädlich umgewandelt oder festgelegt werden können. Weitergehende Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung besondere Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes festsetzen und insbesondere festlegen, daß
 1. Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht, nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Mengen angewendet werden dürfen,
 2. beim Anwenden von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln bestimmte Arbeitsweisen eingehalten oder Techniken angewendet werden müssen oder
 3. bestimmte Pflanzenkulturen oder Anbauweisen nicht zulässig sind.

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde, Anordnungen dieser Art in Schutzgebietsverordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 31

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Wer Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt, hat dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage schon nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf.
- (2) Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind so einzubauen, aufzustellen, instandzuhalten, instandzusetzen, zu betreiben und zu reinigen, daß Undichtigkeiten bei normalem Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Störung leicht und zuverlässig feststellbar sind. Bei Anlagen nach § 19 g Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist sicherzustellen, daß wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert über den Bereich der Anlage hinaus gelangen können; zulässig sind auch Anlagen, die unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials eine gleichwertige Sicherheit gewährleisten. Im Hinblick auf Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind besondere Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Wenn die Anforderungen nach Satz 1 bis 3 aus technischen oder betrieblichen Gründen nur teilweise erfüllbar sind, sind zum Ausgleich weitere Sicherheitseinrichtungen oder Maßnahmen vorzusehen, die eine schädliche Gewässerverunreinigung verhindern.
- (3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes
 1. Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 Satz 1 zulassen,
 2. die an Anlagenkataster nach Abs. 7 zu stellenden Mindestanforderungen festlegen,
 3. die Anforderungen für die Zulässigkeit und die technische Ausführung, einschließlich der Sicherheit im Störfall, von Anlagen regeln,
 4. nach § 19 i Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Einzelheiten der Überwachungspflicht, die Zulassung von Sachverständigen und Einzelheiten der Prüfung von Anlagen auf Kosten des Unternehmers regeln,
 5. regeln, wann Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 19 i Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sind,
 6. bestimmen, in welchen Fällen ein Gewässerschutzbeauftragter nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu bestellen ist,
 7. bestimmen, wer Technische Überwachungsorganisation nach § 19 l Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, und Tätigkeiten bestimmen, die nicht von Fachbetrieben nach § 19 l des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden müssen und
 8. Vorschriften über die Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben erlassen.
- (4) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) beizufügen.
- (5) Die Wasserbehörde kann die angezeigte Maßnahme binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige vorläufig untersagen. Sie kann die Maßnahme endgültig untersagen, wenn Gewässer verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert und diese Nachteile nicht durch Benutzungsbedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (6) Wer eine Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes betreibt, befüllt oder entleert, instandhält, reinigt, überwacht oder prüft, hat das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe bereits aus einer solchen Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden ist. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit es sich nur um unbedeutende Mengen handelt.
- (7) Die wesentlichen Merkmale, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Betriebsgeländes, sind vom Anlagenbetreiber in einem Anlagenkataster darzustellen und fortzuschreiben. Für Anlagen, von denen bei Störungen oder Unfällen erhebliche Gefahren für Gewässer ausgehen können, ist im Anlagenkataster darzulegen, durch welche Maßnahmen diese Gefahren gering gehalten werden sollen. Das Anlagenkataster ist der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Zweiter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer
Erster Titel - Erlaubnisfreie Benutzung

§ 32

(zu § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Gemeingebrauch

- (1) Jedermann darf natürliche fließende Gewässer mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des § 42 zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- und Grundwasser und für Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und im Eigentum der Anlieger stehen.
- (3) Die Wasserbehörde kann an künstlichen fließenden und an stehenden Gewässern und an Anlagen im Sinne des § 42 den Gemeingebrauch zulassen.
- (4) Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch regeln und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushaltes beschränken oder ausschließen. Sie kann das Befahren mit kleinen Motorfahrzeugen als Gemeingebrauch oder im Einzelfall gestatten. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.

§ 33

(zu § 24 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Eigentümergebrauch

Der Eigentümergebrauch umfaßt nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.

§ 34

(zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei (Fischereigeräte, Fischnahrung, Düngemittel u.ä.) bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften nachteilig verändert oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflußt wird.

Zweiter Titel - Schiff- und Floßfahrt

§ 35

Umfang

- (1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen.
- (2) Schiffbar sind diejenigen Gewässer, die der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen hat. Dies gilt nicht für Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

§ 36

Besondere Pflichten im Interesse der Schiff- und Floßfahrt

- (1) An schiffbaren Gewässern haben die Anlieger das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße zu dulden, jedoch nicht auf den Strecken, die die Wasserbehörde ausgenommen hat. An privaten Ein- und Ausladestellen besteht diese Verpflichtung nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung, des Schiffes oder des Floßes zu dulden.
- (2) Entstehen Schäden, so ist der Schiffseigner oder der Eigentümer des Floßes dem Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist.

Dritter Titel - Stauanlagen

§ 37

Stauemarke

- (1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muß mit mindestens einer Stauemarke versehen werden, an der die einzuhaltende Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muß, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.
- (2) Die Stauemarke ist auf mindestens zwei Sicherungsmarken zu beziehen, von denen eine unter der Erdoberfläche liegen muß. Stauemarke und Sicherungsmarken sind an das amtliche Höhenfestpunktfeld anzuschließen und ihre Höhen über Normal-Null (NN) anzugeben.
- (3) Die Stauemarke wird von der oberen Wasserbehörde gesetzt, die hierüber eine Niederschrift aufnimmt. Der Unternehmer der Stauanlage ist zuzuziehen, andere Beteiligte können zugezogen werden. Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben das Setzen der Staumarken und der Sicherungsmarken zu dulden. Sie haben Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Das Setzen von Staumarken kann nach § 99 auf Sachverständige übertragen werden.

§ 38

Erhalten der Staumarke

- (1) Der Stauberechtigte und derjenige, der die Stauanlage betreibt, haben dafür zu sorgen, daß Staumarke und Sicherungsmarken sichtbar und zugänglich sind und erhalten bleiben. Sie haben jede Veränderung von Staumarke oder Sicherungsmarken unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.
- (2) Für die Veränderung von Staumarke oder Sicherungsmarken gilt § 37 Abs. 3 entsprechend. Staumarke oder Sicherungsmarken dürfen ohne Zustimmung der oberen Wasserbehörde nicht entfernt werden.

§ 39

Kosten

Die Kosten des Setzens oder Versetzens einer Staumarke und der Sicherungsmarken trägt der Stauberechtigte. Das gleiche gilt für die Kosten der Erhaltung und Erneuerung der Staumarke und der Sicherungsmarke.

§ 40

Außerbetriebsetzen von Stauanlagen

- (1) Der Stauberechtigte darf eine Stauanlage nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzen oder beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ein Verfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ein anderer, der ein berechtigtes Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet,
 1. nach Wahl des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten,
 2. dem Stauberechtigten andere Nachteile zu ersetzen und
 3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.
- (3) Für Stauanlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung errichtet werden oder auf Grund eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis errichtet worden sind, gelten Abs. 1 und 2 nur, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist.

§ 41

Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen

- (1) Es ist verboten, Wasser über die zugelassenen Höhen aufzustauen oder aufgestautes Wasser so abzulassen, daß für fremde Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung des Gewässers beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.
- (2) Sobald das Wasser über die zugelassene Höhe wächst, hat der Unternehmer ohne Anspruch auf Entschädigung das aufgestaute Wasser nach Maßgabe des Abs. 1 abzulassen, bis das Wasser wieder auf die Höhe der Staumarke gesunken ist.

§ 42

Talsperren, Wasserspeicher

- (1) Stauanlagen, bei denen die Höhe des Stauwerkes von der Sohle des Gewässers oder von dem tiefsten Geländepunkt im Speicherraum bis zu Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Sammelbecken bis zum Stauziel gefüllt mehr als 100 000 Kubikmeter umfaßt (Talsperren, Wasserspeicher), dürfen nur nach einem Plan angelegt und geändert werden, der genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthält und alle Einrichtungen berücksichtigt, durch die Nachteile und Gefahren für andere und für die Gewässerökologie verhütet werden.
- (2) Die Vorschriften, die für die in Abs. 1 genannten Anlagen gelten, sind auch auf andere Stauanlagen anzuwenden, wenn die obere Wasserbehörde feststellt, daß im Falle einer Störung der Anlage erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sind.

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für das Grundwasser

§ 43

Bewirtschaftung des Grundwassers

- (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, daß nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden wird. Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über vier Millionen Kubikmeter pro Jahr und Entnahmegebiet oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes zu besorgen ist, ist auf Kosten des Antragstellers vor der Grundwasserentnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das auf Grund seiner Qualität für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- oder Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.
- (3) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 44

(zu § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung

- (1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist im Falle des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich, wenn die entwässerte Fläche 1 000 m² überschreitet.
- (2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaues zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Die beabsichtigte Erschließung des Grundwassers ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. § 31 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Die endgültige Untersagung oder die Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen hat jedoch binnen zwei Monaten nach der vorläufigen Untersagung zu erfolgen.
- (3) Wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, daß Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen versickert werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Soweit die Satzung von der Wasserbehörde genehmigt ist, ist die mit der Versickerung verbundene Benutzung des Grundwassers erlaubnisfrei. Bei einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder sonstiger Belange kann die Benutzung durch die Wasserbehörde im Einzelfall untersagt werden.

§ 45

(zu § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erdaufschlüsse

- (1) Die oberste Wasserbehörde kann nach Anhören der beteiligten Gemeinden für bestimmte Gebiete anordnen, daß Arbeiten, wie Grabungen und Bohrungen, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, der unteren Wasserbehörde vor Beginn anzuzeigen sind. Zur Anzeige ist der Unternehmer verpflichtet.
- (2) Bei einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser sind die Arbeiten einzustellen; die Erschließung ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) § 31 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Wird die Maßnahme nicht binnen einem weiteren Monat nach der vorläufigen Untersagung endgültig untersagt oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Vierter Abschnitt

Heilquellen

§ 46

Staatlich anerkannte Heilquellen

- (1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasquellen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.
- (2) Heilquellen, deren Erhaltung zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen).
- (3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (4) Über die Anerkennung und deren Widerruf entscheidet der für das Gesundheitswesen zuständige Minister im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde.

§ 47

Heilquellenschutzgebiete

- (1) Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 29 Abs. 1, 2 und 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.
- (2) Auch außerhalb eines Heilquellenschutzgebietes können Handlungen untersagt werden, die auf Grundwasser oder Gasvorkommen einwirken oder einwirken können und dadurch den Bestand einer staatlich anerkannten Heilquelle gefährden können. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Wasserbehörde die zur Beseitigung erforderlichen Anordnungen treffen. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.
- (3) Zuständig ist die Wasserbehörde; sie entscheidet unter Beachtung der bergbehördlichen Belange.

§ 48

Besondere Pflichten

- (1) Eigentümer und Unternehmer einer staatlich anerkannten Heilquelle sind verpflichtet, das Heilwasser in regelmäßigen von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister zu bestimmenden Abständen auf ihre Kosten bakteriologisch und chemisch prüfen und untersuchen zu lassen und das Untersuchungsergebnis der oberen Gesundheitsbehörde und der Wasserbehörde mitzuteilen. Sie haben die Überwachung ihrer Betriebe und Anlagen durch das zuständige Gesundheitsamt und die Wasserbehörde zu dulden.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Personen können besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die im Interesse der Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind.

Fünfter Abschnitt Anlagen

§ 49

Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft

Wasserbenutzungsanlagen und Anlagen zum Zu- und Ableiten, Behandeln und Speichern von Wasser oder Abwasser sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft oder, soweit dies vorgeschrieben ist, nach dem Stand der Technik so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushalts, gewährleistet ist.

§ 50

Genehmigung

- (1) Der Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung. Das gilt nicht für
 1. Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf von weniger als zwanzig Kubikmeter täglich bemessen sind,
 2. Abwasseranlagen, für die ein Prüfzeichen nach § 1 der Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146) erteilt worden oder nach § 2 der Prüfzeichenverordnung nicht erforderlich ist,
 3. Anschlußkanäle für häusliches Abwasser, die nicht dem allgemeinen Gebrauch dienen,
 4. Anschlußkanäle für nicht häusliches Abwasser, das einer Behandlungsanlage zugeführt wird und nicht mit gefährlichen Stoffen belastet ist,
 5. Anlagen zur kontinuierlichen Vorbehandlung von Abwasser, die für einen Abwasserdurchfluß von weniger als einem Kubikmeter täglich bestimmt sind,
 6. Anlagen für häusliches Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als drei Kilogramm biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder acht Kubikmeter täglich bemessen sind,
 7. Anlagen zur Verwertung von Niederschlagswasser nach § 51 Abs. 3.
- (2) Serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlagen können von der obersten Wasserbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle der Bauart nach zugelassen werden. Eine Genehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bauartzulassungen anderer Bundesländer gelten auch in Hessen.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange dies erfordern. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung schließt eine erforderliche Baugenehmigung ein. Die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

Sechster Abschnitt Abwasserbeseitigung

§ 51

Abwasser

- (1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- (2) Flüssige Rückstände dürfen in Abwasseranlagen oder in Gewässer nicht eingeleitet werden, wenn ihre Vermeidung oder Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Andernfalls sind flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, in Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigen. In Ausnahmefällen kann ihre Einleitung in Abwasseranlagen oder Gewässer allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch eine umweltverträglichere Entsorgung möglich ist und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

§ 52

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht nach Abs. 4 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Sie haben das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, wenn nicht ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan etwas anderes bestimmt. Die Beseitigungspflicht umfaßt bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Gruben auch das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.
- (2) Angefallenes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Beseitigungspflichtigen können bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muß.
- (3) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und zur Überlassung des Abwassers nach Abs. 2 entfällt
 1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt,
 2. für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird,

3. für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt,
4. für Abwasser, das noch weiter verwendet werden soll, und für Abwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
5. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
6. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
7. durch Entscheidung der Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes zweckmäßig ist.

Zur Beseitigung dieses Abwassers ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt; anderweitige Regelungen in Abwasserbeseitigungsplänen oder Ortssatzungen bleiben unberührt.

- (4) Die Beseitigungspflichtigen können die Aufgaben nach Abs. 1, nach § 53 und nach § 21 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen, sie können insbesondere Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Wenn es aus Gründen des Wohl der Allgemeinheit geboten ist, können die Beseitigungspflichtigen auch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen werden.
- (5) Die zur Abwasserbeseitigung gebildeten Wasser- und Bodenverbände können durch Satzung Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben sowie Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung erheben.

§ 53

(zu § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes)

Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung der Abwasseranlagen

- (1) Die Unternehmer von Abwasseranlagen haben diese darauf zu überwachen, daß sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden und den nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erreichbaren oder den im Einzelfall vorgeschriebenen höheren Wirkungsgrad erzielen.
- (2) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist geeignetes Personal zu beschäftigen.
- (3) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,
 1. daß die Unternehmer von Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält,
 2. daß die Unternehmer von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der Einleiter durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben,
 3. daß die Unternehmer von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind,
 4. daß bestimmte Untersuchungen nach Nr. 1 und 2 sowie Prüfungen nach Nr. 3 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 5. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach Nr. 1 bis 4 durchzuführen sind,
 6. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und welchen Stellen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach Nr. 1 bis 4 zu übermitteln sind.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 regelt auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung.

Siebenter Abschnitt Wasserversorgung

§ 54

Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung

- (1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (Träger der öffentlichen Wasserversorgung). Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern können, Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern haben ihre Wasserversorgungsbetriebe entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe zu führen. Die Befreiungsregelung nach § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes bleibt unberührt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Wasserversorgung beauftragte andere Träger bleiben hiervon unberührt. Die Versorgungspflicht besteht nicht für
 1. Grundstücke im Außenbereich;
 2. gewerbliche oder andere Verbraucher mit hohem oder stark schwankendem Wasserbedarf;
 3. die Versorgung mit Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.
- (2) Die zur Wasserversorgung Verpflichteten können die Aufgaben nach Abs. 1 oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen und sich Dritter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. § 52 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 55

Sparsamer Umgang mit Wasser

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinwirken:

1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß,
2. Einbau von Verbrauchsmeßgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers bei Neu- und Umbaumaßnahmen,
3. Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser,
4. Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser,
5. Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und
6. Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

§ 56

Fernwasserversorgung

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung soll vorrangig aus den örtlichen Wasservorkommen gesichert werden.
- (2) Die örtliche Wassergewinnung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung kann durch den Bezug von Wasser aus anderen Gewinnungsgebieten (Fernwasser) ersetzt werden, wenn
 1. ausreichende örtliche Wasservorkommen nicht vorhanden sind, auf Grund natürlicher Gegebenheiten für eine Nutzung nicht in Frage kommen oder nicht mehr genutzt werden können, weil sie verunreinigt sind oder ihre Nutzung den Natur- oder Wasserhaushalt nachhaltig beeinträchtigen könnte, und
 2. die Fernwasserversorgung Bestandteil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll, der im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung oder im Interesse einer regionalen ökologischen Ausgeglichenheit sinnvoll ist.

§ 57

Schutz der Wasservorkommen, Eigenkontrolle

- (1) Der Unternehmer der Wasserversorgung hat die Wassergewinnungsanlage zu überwachen und bei der Überwachung des festgesetzten Wasserschutzgebietes auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen mitzuwirken. Er hat bestehende Gefahren unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken. Die Wasserbehörde kann geeigneten Mitarbeitern der Versorgungsunternehmen zum Zwecke der Überwachung des Schutzgebietes die Rechte nach § 75 Abs. 1 übertragen. Wenn das Wasserschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Der Unternehmer der Wasserversorgung hat der Wasserbehörde die Ergebnisse der Untersuchungen der in Anlage 2 und Anlage 4 der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) verzeichneten Stoffe und Kenngrößen mitzuteilen.
- (3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen, daß die Unternehmer der Wasserversorgung auf ihre Kosten
 1. die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) zu untersuchen oder untersuchen zu lassen haben,
 2. auf Anordnung der Wasserbehörde im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Untersuchungseinrichtungen zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit (Vorfeldmeßstellen) zu errichten und Untersuchungen des dort vorhandenen Grundwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen haben, soweit dies für das frühzeitige Erkennen von Verunreinigungen erforderlich ist.In der Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, welche Untersuchungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind, in welcher Art und Häufigkeit und in welchem Umfang Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind, an wen und in welcher Form die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen sind sowie Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens von staatlich anerkannten Stellen.

§ 58

Unterrichtung

- (1) Die Wasserbehörde kann von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung Angaben verlangen über
 1. Menge und Qualität des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
 2. Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und
 3. Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet.
- (2) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes regelmäßig in geeigneter Form insbesondere über Angaben nach Abs. 1 unterrichten.

VIERTER TEIL

Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer, Deiche

Erster Abschnitt

Ausbau und Unterhaltung der Gewässer

§ 59

Herstellung und Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustandes

- (1) Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen der Gewässer, insbesondere auch der Altarme, zu erhalten. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und, wo diese nicht vorhanden ist, die Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation. Den Belangen des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Fischerei, der Energieversorgung und der Erholung ist Rechnung zu tragen. Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie wird unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschau nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinien durchgeführt.

- (2) Befindet sich ein Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand, so soll dieser Zustand erhalten werden. Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Die Wasserbehörde kann für Gewässer, die nicht den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen, Fristen bestimmen, innerhalb derer die Unterhaltungspflichtigen einen naturnahen Gewässerzustand herbeiführen müssen.
- (3) Anlagen in und an Gewässern sind von ihren Eigentümern so zu unterhalten und zu betreiben, daß die Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist; Mehraufwendungen sind den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht zu ersetzen.

§ 60

Träger der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht

- (1) Das Land ist zur Unterhaltung und zum Ausbau der in Anlage 1 genannten Gewässer erster Ordnung verpflichtet. Andere natürliche fließende Gewässer werden von den Anliegergemeinden oder von den von ihnen gebildeten Verbänden, Gewässer, die nur der Vorflut eines Eigentümers dienen, stehende und künstliche fließende Gewässer vom Eigentümer unterhalten und ausgebaut. Besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung oder zum Ausbau von natürlichen fließenden Gewässern, die vor dem 1. August 1960 im Einzelfall mit öffentlich-rechtlicher Wirkung abweichend von Satz 2 begründet worden sind, erlöschen mit Wirkung vom 31. Dezember 1990. Andere besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung oder zum Ausbau von Gewässern bleiben unberührt.
- (2) Die in § 29 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Körperschaften können mit Zustimmung der Wasserbehörde die Unterhaltungslast übernehmen.
- (3) Der zum Ausbau oder zur Unterhaltung Verpflichtete kann von den Eigentümern derjenigen Grundstücke und Anlagen, die durch Unterhaltungsmaßnahmen Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung verlangen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Maß des Vorteils oder der Erschwerung. In Streitfällen entscheidet die obere Wasserbehörde. § 12 Abs. 3 und §§ 112 bis 114 gelten entsprechend.
- (4) Das Land beteiligt sich bei den in Anlage 3 genannten Gewässern an den Kosten, die aus den Verpflichtungen nach § 59 Abs. 1 entstehen, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen, mit einem den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechenden Anteil, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert.
- (5) Die Unterhaltungspflichtigen können nach § 59 Abs. 2 Satz 3 zur Herstellung eines naturnahen Gewässerzustandes nur verpflichtet werden, wenn sich das Land unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen an den Kosten angemessen beteiligt.

§ 61

Beseitigungspflicht des Störers

Wird der Wasserabfluß oder die Schifffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, das von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen verursacht worden ist, so kann die Wasserbehörde den anderen zur Beseitigung anhalten. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der andere die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 62

Schutzmaßnahmen bei Ausbau und Unterhaltung

- (1) Der Unternehmer des Ausbaues und der Unterhaltungspflichtige können verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder schutzwürdiger Belange anderer Gewässerbenutzer oder der Anlieger infolge des Ausbaues oder der Unterhaltung abzuwehren. Dies gilt insbesondere bei Nachteilen für den Naturhaushalt, die durch die Unterbrechung von natürlichen Lebensräumen entstehen.
- (2) Die vom Ausbau betroffenen öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sind auf Kosten des Unternehmers des Ausbaues anzupassen.

§ 63

(zu § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Planfeststellung, Plangenehmigung

- (1) Planfeststellung und Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (2) Ist zu erwarten, daß der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinne des § 23 Abs. 1 eintreten, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich oder sind Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn
 1. der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit dient oder
 2. bei Nachteilen im Sinne des § 23 Abs. 1 der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen für die Allgemeinheit den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen; geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht.

- (2) Dient der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Planes bestimmt werden, daß für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. In diesem Falle erstreckt sich das Enteignungsrecht auf alle für die Ausführung des Vorhabens benötigten Flächen. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Zweiter Abschnitt Deiche

§ 64

Genehmigung, Reit- und Fahrverbot auf Deichen

- (1) An Deichen bedürfen folgende Arbeiten einer Genehmigung der Wasserbehörde:
 1. der Einbau von baulichen Anlagen,
 2. das Verlegen von Leitungen,
 3. die Überführung von Wegen,
 4. Veränderungen am Deichkörper,
 5. das Errichten von baulichen Anlagen in einer geringeren Entfernung als fünf Meter zum Deichfuß.
- (2) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten auf Deichen und auf den unmittelbar am Deich entlangführenden Unterhaltungswegen ist, soweit sie keine öffentlichen Wege sind, für Unbefugte verboten. Die Wasserbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 65

Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung der Deiche ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hiervon abweichende Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen eine Liste der Unterhaltungspflichtigen. § 60 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Ist ein Deich ganz oder teilweise durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen beschädigt oder zerstört, so kann die obere Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich wiederherzustellen.

§ 66

Übergang der Unterhaltungslast

Mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde können andere als die nach § 65 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.

§ 67

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben, soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Deiches erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann. Sie haben den Deich und einen Geländestreifen von mindestens fünf Metern beiderseits des Deichfußes von baulichen Anlagen und von Baum- und Strauchpflanzen freizuhalten.

FÜNFTER TEIL

Sicherung des Wasserabflusses und Schutz der oberirdischen Gewässer

§ 68

Uferbereiche

- (1) Uferbereiche dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Sie sind daher einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen.
- (2) Als Uferbereiche gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte breitere Uferbereiche festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers erforderlich ist.

§ 69

Überschwemmungsgebiete

- (1) Soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzustellen. Dabei ist im Regelfall ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Bis zu einer Feststellung nach Satz 1 gelten auch die in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete als Überschwemmungsgebiete, höchstens jedoch fünf Jahre ab Veröffentlichung. Die Ausweisung durch Arbeitskarten darf nur solche Flächen zum Gegenstand haben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Feststellung nach Satz 1 erfaßt werden. Für Feststellungen nach Satz 3 gilt § 110 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Als Überschwemmungsgebiete gelten ferner die Gebiete zwischen Ufer und Deichen sowie die Beckenräume (Gesamtstauräume zuzüglich Freiräume) von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken.
- (3) Überschwemmungsgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

§ 70

Verbote

- (1) Im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen unzulässig, soweit es sich um Vorhaben nach Abs. 2 Satz 1 handelt, für die keine Befreiung nach § 71 Abs. 1 erteilt werden kann.
- (2) Im Gewässer, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten sind verboten:
 1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
 2. das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden,
 3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
 4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient.

Die Verbote in Satz 1 Nr.1 und 4 gelten nicht für Uferbereiche stehender Gewässer. Das Verbot in Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten und in Uferbereichen von Gewässern, die nicht in der Regel ständig Wasser führen. Führt die Regelung in Satz 1 Nr. 2 im Einzelfall zu einer Einschränkung von vor dem 1. Januar 1990 zulässigen Nutzungen, so haben die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten den Nutzungsberechtigten hierfür auf Antrag einen angemessenen Ausgleich zu leisten. § 92 Abs. 1 und 3 bis 7 gilt entsprechend. Der Grundstückseigentümer kann anstelle des Ausgleichs die Übernahme des Uferbereichs durch den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten verlangen, soweit für ihn im Einzelfall bei Einhalten der Verbote eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht mehr zumutbar ist. Der Unterhaltungspflichtige kann die Ausgleichsansprüche abwenden, wenn er die Übernahme des Uferbereichs zum Verkehrswert anbietet. Das Land beteiligt sich an den für den Grunderwerb entstehenden Kosten, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen, mit einem den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechenden Anteil, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert.

§ 71

Befreiungen

- (1) Die Wasserbehörde kann von den Verboten des § 70 auf Antrag befreien, wenn
 1. die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden oder
 3. wenn ein Vorhaben auf Flächen verwirklicht werden soll, auf denen eine Bebauung nach Maßgabe eines bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig ist.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 darf nicht erteilt werden, wenn das Vorhaben eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder Gefahren für die Gewässergüte hervorruft oder sonstige Belange des Wasserhaushaltes beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses liegt vor, wenn durch die Maßnahme ein Abflußhindernis neu geschaffen wird oder wenn sie Rückhalteraum beansprucht, dessen Verlust nicht durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Soweit Rückhalteraumverluste nicht oder nicht gleichwertig durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können, kann aus überwiegenden öffentlichen oder privaten Gründen auf dieses Erfordernis verzichtet werden. In diesen Fällen ist eine Abgabe in Höhe der dadurch ersparten Kosten zu leisten, die zweckgebunden zur Schaffung und Erhaltung von Rückhalteraum, möglichst am jeweils betroffenen Gewässer oder in dessen Einzugsbereich, zu verwenden ist. Einzelheiten über Erhebung, Höhe und Verwendung der Abgabe sowie über das Verfahren regelt die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung.
- (3) Andere behördliche Zulassungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes und auf Grund von Planfeststellungen schließen die Befreiung nach Abs. 1 ein. Genehmigungen nach der Hessischen Bauordnung ersetzen die Befreiung nach Abs. 1, wenn sie im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ergehen.

§ 72

Zusätzliche Maßnahmen

Für Uferbereiche und Überschwemmungsgebiete kann die Wasserbehörde zur Sicherung des Hochwasserabflusses allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß Hindernisse beseitigt werden, die Nutzungsart von Grundstücken geändert wird, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden; ökologische Belange sind zu berücksichtigen. Stellt die Anordnung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so ist hierfür ein angemessener Ausgleich zu leisten.

§ 73

Veränderung des Zu- und Abflusses von wild abfließendem Wasser

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Wasserbehörde eine künstliche Veränderung des Zu- oder Abflusses von wild abfließendem Wasser anordnen. § 72 Satz 2 gilt entsprechend.

SECHSTER TEIL

Wasseraufsicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 74

Wasseraufsicht

- (1) Im Rahmen der Wasseraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen hervorgerufen werden.
- (2) Die §§ 4 bis 9 und 64 bis 70 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Lassen sich bei mehreren Verantwortlichen die Verursachungsanteile nicht ermitteln, haftet jeder für den Schaden gesamtschuldnerisch.
- (3) Soweit von Ablagerungen und Unfallstellen Gefahren für die Gewässer zu besorgen sind, kann insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Meß- und Kontrollstellen sowie die Untersuchung von Wasser- und Bodenproben auf Kosten des Verantwortlichen angeordnet werden.

§ 75

Besondere Pflichten im Interesse der Wasseraufsicht

- (1) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Wasserbehörden [] und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Beim Betreten bebauter Grundstücke oder baulicher Anlagen ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen.
- (3) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben die nötigen Auskünfte zu geben und die Entnahme von Untersuchungsproben zu dulden. Auf Verlangen sind Gegenproben der Untersuchungsproben zu übergeben; auch ist auf Verlangen das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.
- (4) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind geheimzuhalten.
- (5) Entstehen durch Handlungen nach Abs. 1 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 76

Kosten der Wasseraufsicht

Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, eine Anlage nach den §§ 18 b, 19 a oder 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes betreibt, Stoffe in den Boden einbringt, von denen eine schädliche Einwirkung auf ein Gewässer zu besorgen ist, oder sonst zu Maßnahmen der Wasseraufsicht Anlaß gibt, hat die Kosten betriebsbezogener Überwachungsmaßnahmen der Behörde oder des von ihr beauftragten Dritten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten der Durchführung, Auswertung und Bewertung von einzelnen technischen Prüfungen, Messungen und Proben sowie die Kosten der Ermittlung von Verantwortlichen und die Kosten der Gefahrerforschung. Weiterhin gehören hierzu auch Kosten von Maßnahmen, die außerhalb des Betriebes oder der Grundstücke des Betroffenen erforderlich sind, um Gefahren für den Wasserhaushalt oder andere Belange des Wohls der Allgemeinheit abzuwehren. Für die im Rahmen der Wasseraufsicht regelmäßig durchzuführenden Abwasseruntersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Umfang, wie er in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid geregelt ist. Bei darüber hinausgehenden Untersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung, wenn ein Verstoß gegen die Festsetzungen des die Einleitung zulassenden Bescheides festgestellt wird. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 77

Sanierung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen

- (1) Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung und Schadensbegrenzung und zur Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen. Das gleiche gilt für Bodenverunreinigungen, die eine nachhaltige Gewässerverunreinigung oder Beeinträchtigung von Bodeneigenschaften besorgen lassen. Mit der Sanierung ist sicherzustellen, daß Gefahren beseitigt werden, die eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen.
- (2) Bei Verunreinigungen kann die Wasserbehörde verlangen, daß vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 1 ein Sanierungsplan zu erstellen und die Genehmigung der Wasserbehörde einzuholen ist. Die Genehmigung schließt alle erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungen ein.
- (3) Das Recht zur Anordnung von Maßnahmen nach § 74 und besondere gesetzliche Regelungen zur Altlastensanierung bleiben unberührt.

[§ 78 Wasserwirtschaftlicher Landesdienst wird aufgehoben]

Zweiter Abschnitt Besondere Vorschriften

Erster Titel Wasserschau

§ 79

Schaukommission

- (1) Bei den unteren Wasserbehörden werden Schaukommissionen gebildet. Die Schaukommissionen unterstützen die zuständigen Behörden durch Schauen der natürlich fließenden oberirdischen Gewässer und der Wasserschutzgebiete. Für die Schaukommissionen gelten die Rechte und Pflichten nach § 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5. Beim Schauen der oberirdischen Gewässer ist auch der Zustand der Überschwemmungsgebiete mit einzubeziehen. Bei den Wasserschutzgebieten sind insbesondere die Schutzzonen I und II zu begeh.
- (2) Die Schaukommissionen setzen sich aus je einem Vertreter der unteren Wasserbehörde, des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft und
 1. bei oberirdischen Gewässern
aus je einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde und des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes oder des Verbandsvorstandes, soweit die Unterhaltung einem Verband obliegt,
 2. bei Wasserschutzgebieten
aus je einem Vertreter des Wasserversorgungsunternehmens, des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes und der Gesundheitsbehörde zusammen. Einem gemeinsamen Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie einem Vertreter des Hessischen Bauernverbandes ist die Teilnahme an den Schauen zu ermöglichen. Weitere Dienststellen können hinzugezogen werden.

Zweiter Teil Wassergefahr, Wasserwehr

§ 80

Wassergefahr

- (1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, wenn es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, die benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten.
- (2) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben auf Anordnung der Wasserbehörde die Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gemeinden durch persönliche Dienste oder andere Leistungen im Rahmen des Herkömmlichen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- (3) Die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, hat auf Verlangen für Sachschaden und Verdienstausfall eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

§ 81

Wasserwehr

- (1) Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Ortssatzung.
- (2) Die obere Wasserbehörde legt gegenüber den Gemeinden den Beginn und das Ende der Überwachung der Winterdeiche an Rhein und Main fest und kann zur Sicherung dieser Winterdeiche Weisungen erteilen. Es unterstützt die Gemeinden bei der Beobachtung und Sicherung der Winterdeiche und berät sie bei der Abwehr von Wassergefahren.

SIEBENTER TEIL

Zwangsrechte

§ 82

Gewässerkundliche Maßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, zum Ermitteln gewässerkundlicher Grundlagen die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und andere Meßstellen) sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden.

§ 83

Verändern oberirdischer Gewässer

Zugunsten des Unternehmers einer Entwässerungs- oder Abwasseranlage oder der besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage sind die Eigentümer eines Gewässerbettes auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen) zu dulden.

§ 84

Anschluß von Stauanlagen an fremde Grundstücke

Zugunsten dessen, der eine Stauanlage errichten will, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der gegenüberliegenden Ufergrundstücke und der dahinterliegenden Grundstücke auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, den Anschluß zu dulden.

§ 85

Durchleiten von Wasser und Abwasser

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden, wenn dies zum Be- und Entwässern von Grundstücken, zur Fortleitung von Wasser oder Abwasser oder zu Zwecken der Teichwirtschaft oder zur Errichtung einer Stau- oder Triebwerksanlage erforderlich ist.
- (2) Abwasser darf nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn das Durchleiten sonst Nachteile oder Belästigungen herbeiführen kann.

§ 86

Mitbenutzung von Anlagen

- (1) Der Unternehmer einer Anlage zur Wasserversorgung oder Grundstücksbewässerung oder einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einem anderen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten, wenn dies zur Bewirtschaftung der Gewässer oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich und die Mitbenutzung für den Unternehmer zumutbar ist. Soweit die Mitbenutzung eine Änderung der Anlage notwendig macht, ist der Unternehmer verpflichtet, die Änderung selbst durchzuführen oder zu dulden.
- (2) Der zur Mitbenutzung Berechtigte hat einen angemessenen Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage zu übernehmen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, setzt die obere Wasserbehörde ein angemessenes Entgelt fest.
- (3) Auf Verlangen des Unternehmers der Anlage hat der zur Mitbenutzung Berechtigte einen Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

§ 87

Enteignungsrecht

Soweit für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt die obere Wasserbehörde die Zulässigkeit der Enteignung fest. Im übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften.

§ 88

Einschränkende Vorschriften

- (1) Eine Anordnung nach den §§ 82 bis 86 darf nur getroffen werden, wenn das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt.
- (2) Die §§ 82 bis 84 gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten und Parkanlagen.

§ 89

Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens

- (1) Soweit es die Vorbereitung und die Durchführung des Ausbaus, der Unterhaltung oder eines sonstigen Vorhabens erfordern, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke auf Anordnung der Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.
- (2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.
- (3) Die Anlieger und Hinterlieger von oberirdischen Gewässern haben nach vorheriger Ankündigung das Einebnen des Aushubs zu dulden, wenn dadurch die bisherige Nutzung nicht wesentlich erschwert und der Boden nicht beeinträchtigt wird.
- (4) § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

§ 90

Entschädigungspflicht

In den Fällen der §§ 82 bis 85 ist der Betroffene zu entschädigen. Auf Verlangen ist Sicherheit zu leisten.

ACHTER TEIL

Entschädigung, Ausgleich

§ 91

(zu §§ 19 und 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Nutzungsentschädigung

- (1) Für die Entschädigung nach diesem Gesetz gilt § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge einer entschädigungspflichtigen Maßnahme unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer anstelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Eigentum des Grundstücks zum Verkehrswert erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Geldentschädigung oder eines Entgeltes Land zu überlassen.
- (4) Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so darf die Entschädigung ganz oder teilweise in Lieferung elektrischer Arbeit bestehen, wenn dies dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist. Die technischen Voraussetzungen für die Entschädigung durch elektrische

Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

- (5) Die Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von demjenigen zu leisten, der durch die entschädigungspflichtige Maßnahme unmittelbar begünstigt ist.
- (6) Wird ein Wasservorkommen zum Zweck der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne daß bereits ein Träger feststeht, ist das Land anstelle des Begünstigten verpflichtet. Der künftige Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat dem Land entstandene Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Einmalige Entschädigungsbeträge sind mit 6 vom Hundert jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem der Schaden geltend gemacht wurde.

§ 92

(zu § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen

- (1) Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist für erhöhte Anforderungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten oder bei Anordnungen nach § 104 Abs. 1 zum Schutz künftiger Wasser- und Heilquellenschutzgebiete an den Nutzungsberechtigten zu leisten; als Anordnung nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Ausgleich bemißt sich nach den Ertragseinbußen oder Mehraufwendungen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.
- (2) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige, der in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder in einem Gebiet, in dem Anordnungen nach § 104 Abs. 1 getroffen worden sind, Grundwasser entnimmt oder hierzu befugt ist und durch die ausgleichspflichtige Maßnahme begünstigt wird. Liegen mehrere Wasserentnehmer in einem Schutzgebiet oder überschneiden sich Schutzgebiete, sind die Wasserentnehmer Gesamtschuldner. Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen Wasserversorgung geschützt, ohne daß bereits ein Träger feststeht, sind die Ausgleichszahlungen vom Land zu leisten. Wer künftig Wasser in diesem Gebiet entnimmt, hat dem Land entstandene Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile
 1. hundert Deutsche Mark pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen,
 2. durch zumutbare betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder
 3. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.
- (4) Der Ausgleich ist durch einen für das Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch entfällt, wenn ein Antrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt wird. Wird die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise verweigert, kann binnen einer Notfrist von einem Monat Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. § 91 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (5) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs regeln, Verfahrensregelungen treffen, insbesondere über die Mitwirkungsbefugnisse der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, und Näheres zur Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner untereinander nach Abs. 2 Satz 2 bestimmen.
- (6) Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen eine Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung bezieht, kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückverlangt werden.
- (7) Die mit der Überwachung betrauten Behörden sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelpollen ohne Entschädigung zu entnehmen oder anzufordern.

NEUNTER TEIL

Zuständigkeit, Verfahren

Erster Abschnitt

Zuständigkeit

§ 93

Wasserbehörden

- (1) Oberste Wasserbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium. Für die in die Zuständigkeit des Landes fallenden Angelegenheiten der Häfen, Landestellen, Lade- und Löschplätze, Werftanlagen, des Anlegens von Stichkanälen sowie der Fähren und Brücken bei Wasserstraßen ist das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium oberste Wasserbehörde.
- (2) Obere Wasserbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (3) Untere Wasserbehörde ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.
- (4) Den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der unteren Wasserbehörde zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Soweit die kreisfreie Stadt selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffene einer Anordnung ist, nimmt die obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr; das gleiche gilt, wenn die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Wasserbehörde abweichend von Abs. 3 auf die Landkreise zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Sie kann dabei auch die Zuständigkeitsregelungen zwischen den Verwaltungsstufen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes verändern. In diesen Fällen gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 94

Zuständige Wasserbehörde

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der unteren Wasserbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der oberen Wasserbehörde obliegen folgende Aufgaben:
1. die Verfahren über Planfeststellungen,
 2. die Verfahren über Entschädigungen, Zwangsrechte und über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen; Anordnungen nach §§ 72, 73, 84, 85, 86, 89,
 3. der Erlaß von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten einschließlich der zum Schutz dieser Gebiete notwendigen einstweiligen Maßnahmen nach § 104,
 4. Die Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und die Erteilung von Befreiungen nach § 71 Abs. 1 in Überschwemmungsgebieten, soweit es die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen betrifft, sowie für alle Vorhaben, für die eine sonstige behördliche Zustimmung oder Zulassung durch das Regierungspräsidium erforderlich ist.
 5. die Anerkennung von Untersuchungsstellen und Sachverständigen,
 6. die Mitwirkung in schiffahrtsrechtlichen Angelegenheiten,
 7. das Führen der Wasserbücher,
 8. die Wahrnehmung des Zentralen Hochwasserwarn- und Meldedienstes und der sonstigen überregionalen Warndienste,
 9. die Aufsicht über Stauanlagen nach § 42 und Deiche an Bundeswasserstraßen,
 10. der Erlaß von Anordnungen nach § 118 Abs. 1 zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen; die Durchführung des Verfahrens nach § 118 Abs. 2 für die Planungen nach § 118 Abs. 1 und § 119 Abs. 1 und die Feststellung dieser Planungen nach § 118 Abs. 3,
 11. die Festsetzungen nach § 121 Abs. 3,
 12. die Zulassung von Ausnahmen nach § 52 Abs. 3 Nr. 7,
 13. die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes,
 14. die Zustimmungserteilung nach § 60 Abs. 2,
 15. die Erteilung von Erlaubnissen für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.
Sie ist ferner zuständig, wenn bei einer Angelegenheit auch die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde gegeben ist, soweit der Schwerpunkt der Sache bei ihr liegt.
- (3) Die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zwischen den Verwaltungsstufen durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen. Die oberste Wasserbehörde kann die Zuständigkeit im Einzelfall darüber hinaus auf eine andere Behörde übertragen, wenn dies wegen der besonderen wasserwirtschaftlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit, wegen der Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden in derselben Sache oder für einen einheitlichen Vollzug des Wasserrechts zweckmäßig ist. Ist auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren. Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Stelle, die Bewirtschaftungspläne, wasserwirtschaftliche Rahmen- und Sonderpläne und Reinhaltordnungen aufstellt.

§ 95

Zuständigkeit bei der Gewinnung von Bodenschätzen und in der Flurbereinigung

- (1) Entsteht ein Gewässer durch die Gewinnung von Bodenschätzen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist für die Planfeststellung oder Plangenehmigung das Regierungspräsidium zugleich als Bergbehörde zuständig.
- (2) Erfolgt ein Gewässerausbau im Rahmen der Flurbereinigung, so entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde über die Plangenehmigung.
[§ 96 Wasserwirtschaftsämter wird aufgehoben]

§ 97

Hessische Landesanstalt für Umwelt

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt hat die für überörtlich bedeutsame Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen erforderlichen quantitativen und qualitativen Gewässerdaten mit geeigneten Meß-, Beobachtungs-, Untersuchungs- und Datenverarbeitungseinrichtungen zu erfassen, zu sammeln, fortzuschreiben und fallweise zu veröffentlichen sowie Grundsätze zur Erfassung und Bewertung der Anlagen und des Gewässerzustandes aufzustellen. Im übrigen nimmt sie übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Wasserwirtschaft nach Weisung der obersten Wasserbehörde wahr.

§ 98

Hessisches Landesamt für Bodenforschung

Das Hessische Landesamt für Bodenforschung nimmt auf Anforderung der zuständigen Behörde wissenschaftlich-fachliche Aufgaben im Bereich der Hydrogeologie und Bodenmechanik wahr.

§ 99

Sachverständige

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistung regeln,

3. regeln, daß der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat, und
4. regeln, daß die Erfüllung von Maßnahmen nach Nr. 1 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.

Zweiter Abschnitt

Verfahren

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 100

Verwaltungsverfahren

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Verwaltungsverfahren das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) hat derjenige vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) nicht beiliegen.

(3) Werden Benutzungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder Planfeststellung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die zuständige Behörde auch anstelle der Untersagung verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(4) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt und unterzeichnet sein. Fachkundig ist, wer als Ingenieur der Fachrichtung, zu deren Bereich das von der Verwaltungsbehörde zu beurteilende Vorhaben gehört, in die bei der Ingenieurkammer geführte Ingenieurliste eingetragen ist. Bei landschaftsplanerischen Maßnahmen ist auch fachkundig, wer als Landschaftsarchitekt in die bei der Architektenkammer geführte Architektenliste eingetragen ist. Die Anforderungen nach Satz 2 und 3 gelten nicht für das Vorhaben des Bundes, eines Landes, eines Landkreises oder einer Gemeinde, wenn die Pläne und Unterlagen von fachkundigen Angehörigen der Verwaltung erstellt worden sind.

§ 101

Einwendungen privatrechtlicher Natur

Sind gegen einen Antrag Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben worden, so kann die zuständige Behörde unter Vorbehalt dieser Einwendungen entscheiden oder das Verfahren aussetzen.

§ 102

Verfahren bei wasserrechtlichen Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bedürfen der Schriftform, es sei denn, daß sie nur eine vorläufige Regelung treffen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, kann die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis bekanntgegeben oder zugestellt werden, wo diese eingesehen werden können.

(2) Sind mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

(3) Soweit eine wasserrechtliche Entscheidung andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen einschließt oder selbst von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, ist die ersetzte Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 103

Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit sie erforderlich sind, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(2) Art und Höhe der Sicherheit sowie der Begünstigte sind zu bestimmen.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist dem Begünstigten eine Frist zu setzen, binnen deren er die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 104

Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung

(1) Ist ein Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eingeleitet, so kann die zuständige Behörde zur Sicherung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorläufige Anordnungen treffen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Anordnung ist zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von

Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde (Beweissicherungsverfahren).

§ 105

Datenverarbeitung

- (1) Die Wasserbehörden, das Hessische Landesamt für Bodenforschung und die Hessische Landesanstalt für Umwelt sind berechtigt, soweit es für die Erreichung der in Satz 3 aufgeführten Zwecke erforderlich ist, die notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben für die in Satz 3 genannten Zwecke gefährdet würde. Zwecke nach Satz 1 sind:
 1. Durchführung der Wasseraufsicht,
 2. Durchführung von Genehmigungs-, Anzeige- oder Zulassungsverfahren,
 3. Durchführung der Gewässerüberwachung und von wasserwirtschaftlichen Planungen und wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 97 Satz 1 dieses Gesetzes.Die zu einem in Satz 3 genannten Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.
- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes unberührt.

§ 106

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller oder dem Begünstigten zur Last. Kosten, die infolge unbegründeter Einwendungen oder im Falle eines Entschädigungsverfahrens durch wesentlich überhöhte Entschädigungsforderungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen oder die Entschädigungsforderungen erhoben hat.

Zweiter Titel

Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach § 20

§ 107

Verfahrensvorschriften

- (1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:
 1. Es sind nicht anzuwenden § 73 Abs. 1 und 9, § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 75 Abs. 2 und 3 und § 76.
 2. Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.
 3. In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann ohne Erörterungstermin entschieden werden.
 4. Der Plan ist nach § 73 Abs. 3 Satz 1 in den Gemeinden auszulegen, in denen eine Beeinträchtigung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu erwarten ist; die Auslegungsfrist kann bis auf zwei Wochen beschränkt werden.
 5. Die Nachprüfung der Planfeststellung in einem Vorverfahren entfällt nicht nach § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 70.
 6. Sind mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Abweichend von § 74 Abs. 5 Satz 2 genügt es, daß eine Ausfertigung des Bescheides bei den Behörden, bei denen die Pläne und Unterlagen nach § 73 ausgelegt waren, einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt wird und in der Bekanntmachung auf diese Auslegung und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.
 7. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, ist die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis zuzustellen, wo diese eingesehen werden können.
- (2) Für das Bewilligungsverfahren und für das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 20 gilt Abs. 1 mit folgender Maßgabe entsprechend:
 1. Außer den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Vorschriften sind auch § 75 Abs. 1 und 4, §§ 77 und 78 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht anzuwenden.
 2. Der Bescheid hat auch folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
 - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
 - c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit erforderlich, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes),
 - d) die Frist für den Beginn der Benutzungen,
 - e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.
- (3) Die Plangenehmigung ersetzt alle für das Verfahren erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.
- (4) Betrifft ein Erlaubnisverfahren eine Gewässerbenutzung von erheblicher Bedeutung für den Wasser- und Naturhaushalt, kann die Wasserbehörde das Vorhaben öffentlich bekannt machen und mit den Beteiligten erörtern.

§ 108

Zusammentreffen mehrerer Verfahren

Ist nach § 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder nach § 14 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Bergbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden,

so sind auch für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung die für die Planfeststellung oder den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften anzuwenden, wenn über sie gleichzeitig entschieden wird.

Dritter Titel Andere Verfahren

§ 109

Ausgleichsverfahren

Für das Verfahren zum Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 25) gilt § 107 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend. Die Kosten sind auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 110

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

- (1) Vor dem Erlaß einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Träger öffentlicher Belange zu hören und der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Plänen während der Dauer eines Monats in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde Bedenken gegen die Festsetzung des Schutzgebietes, die Feststellung des Überschwemmungsgebietes oder den Erlaß einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlaß der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.
- (2) Die Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sollen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Verkündung bleiben unberührt.
- (3) Die Grenzen des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 111

Zwangsrechte

Für das Verfahren zur Erteilung von Zwangsrechten (§§ 82 bis 90) gilt § 107.

Vierter Titel Entschädigung und Ausgleich

§ 112

Einigung, Festsetzungsbescheid

- (1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift enthält:
 1. Ort und Zeit der Verhandlung;
 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf oder Gewerbe, Wohnort und Anschrift;
 3. die Erklärungen der Beteiligten.Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.
- (2) Die Beteiligten können ihre Einigung auch durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der zuständigen Behörde zur Kenntnis bringen. In diesem Falle setzt die zuständige Behörde die Entschädigung entsprechend den Erklärungen der Beteiligten fest. Diese Festsetzung kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einer Woche und nur mit der Begründung angefochten werden, die Erklärungen der Beteiligten seien nicht richtig wiedergegeben.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Entschädigung fest. Der Bescheid hat die Angaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 zu enthalten. Er ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 113

Vollstreckung

- (1) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung findet statt:
 1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist;
 2. aus dem Festsetzungsbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.
- (2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 768 und 791 der Zivilprozeßordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.
- (3) Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheides wird nur erteilt, wenn und soweit er für Beteiligte unanfechtbar ist.

§ 114

Rechtsweg

- (1) Wegen des Grundes und der Höhe der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach

Zustellung des Bescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Wenn gegen den Verwaltungsakt, der den Entschädigungsanspruch auslöst, ein Rechtsbehelf eingelegt ist, beginnt die Frist für denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem Tage, an dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit zugestellt worden ist.

- (2) Die Klage ist zu richten
1. gegen den zur Entschädigung Verpflichteten auf die verlangte Mehrleistung oder
 2. gegen den zur Entschädigung Berechtigten auf Aufhebung oder teilweise Aufhebung des Festsetzungsbescheides.

§ 115

Ausgleich

Für die Festsetzung von Ausgleichszahlungen nach § 18 Satz. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 25 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gelten die §§ 112 bis 114 entsprechend.

ZEHNTER TEIL

(zu § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wasserbuch

§ 116

Eintragung in das Wasserbuch

- (1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschriebenen und den nach § 9 des Fischereigesetzes des Landes Hessen möglichen Eintragungen einzutragen:
1. Heilquellenschutzgebiete (§ 47),
 2. besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern (§ 60 Abs. 1),
 3. die Planfeststellung oder Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 63),
 4. die Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das wesentliche Umgestalten von Deichen (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 63),
 5. Zwangsrechte (§ 82 ff).
- Erloschene Rechte sind zu löschen.
- (2) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 117

Einsicht

Die Einsicht in das Wasserbuch und diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, ist jedem gestattet. Auf Antrag sind Auszüge zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

ELFTER TEIL

Wasserwirtschaftliche Planungen

§ 118

(zu § 18 a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abwasserbeseitigungspläne

- (1) Die Wasserbehörde kann den Umlandverband Frankfurt, die Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen verpflichten, wenn dies zur Verwirklichung überörtlicher Maßnahmen der Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Bei der Aufstellung der Pläne sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.
- (2) Der Entwurf des Abwasserbeseitigungsplanes ist in den betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme einen Monat öffentlich auszulegen. Innerhalb eines weiteren Monats können schriftlich Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von dem Planungsentwurf in geeigneter Form zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspläne werden von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen der in § 8 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), genannten Stellen verbindlich.

§ 119

Sonstige wasserwirtschaftliche Planungen

- (1) Soweit dies für die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist, werden Bewirtschaftungspläne, Reinhalteordnungen und wasserwirtschaftliche Rahmen- oder Sonderpläne aufgestellt.
- (2) Für das Verfahren der Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung gilt § 118 Abs. 2 und 3 entsprechend.

ZWÖLFTER TEIL **Bußgeldbestimmungen**

§ 120

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Bezeichnung der Uferlinie unbefugt beseitigt oder ändert (§ 6);
 2. Benutzungen im Sinne des § 15 Satz 1 unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage ausübt;
 3. der Anzeigepflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 38 Abs. 1 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 2 oder § 45 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 31 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Satz 3 und § 45 Abs. 3 Satz 1, der Anzeige die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt;
 - 3a. das Anlagenkataster entgegen § 31 Abs. 7 Satz 1 oder 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder entgegen § 31 Abs. 7 Satz 3 auf Anforderung nicht vorlegt;
 4. die Grenzen des Gemeindegebrauchs (§ 32) überschreitet;
 5. ...
 6. Staumarken oder Sicherungsmarken ohne Zustimmung entfernt (§ 38 Abs. 2 Satz 2);
 7. eine Stauanlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (§ 40 Abs. 1 Satz 1);
 8. den Vorschriften des § 41 über das Aufstauen von Wasser oder das Ablassen aufgestauten Wassers zuwiderhandelt;
 9. ...
 10. als Eigentümer oder Unternehmer einer staatlich anerkannten Heilquelle die Pflicht verletzt, das Heilwasser untersuchen zu lassen (§ 48 Abs. 1 Satz 1);
 11. eine der in § 50 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anlagen ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder stilllegt;
 12. der Pflicht
 - a) zur Überlassung von Abwasser an den Beseitigungspflichtigen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 oder
 - b) zur Beseitigung von Abwasser nach § 52 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt;
 13. der Pflicht zur Überwachung und Eigenkontrolle der Abwasseranlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt (§ 53 Abs. 1);
 14. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1 oder 2 die Wassergewinnungsanlage, das festgesetzte Wasserschutzgebiet oder das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage nicht überwacht, bestehende Gefahren der Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht auf die Begrenzung des Schadens hinwirkt;
 15. ohne Genehmigung die in § 64 Abs. 1 bezeichneten Arbeiten an einem Deich vornimmt oder entgegen § 64 Abs. 2 Satz 1 auf der Deichkrone oder einem unmittelbar am Deich entlangführenden Unterhaltungsweg fährt oder reitet;
 16. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 den vorgeschriebenen Geländestreifen beiderseits des Deichfußes nicht von baulichen Anlagen oder Baum- oder Strauchpflanzen freihält;
 17. im Gewässer, im Uferbereich oder in Überschwemmungsgebieten eine nach § 70 Abs. 2 verbotene Handlung vornimmt;
 18. in vor dem 1. August 1960 festgesetzten Quellenschutzgebieten ohne Genehmigung die in § 123 Abs. 2 Satz 2 genannten Arbeiten vornimmt oder gegen die dort genannten besonderen Schutzvorschriften verstößt;
 19. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5 oder 8, § 53 Abs. 3 oder § 57 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit diese wegen eines Verstoßes gegen Pflichten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
 20. einer Auflage oder sonstigen Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständige Behörde, dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes.

DREIZEHENTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 121

(zu § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Alte Rechte und Befugnisse

- (1) In den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich
 1. für Benutzungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 2. für Wasserkraftnutzungen auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
 3. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem förmlichen Verfahren auf Grund der bisherigen Wassergesetze zugelassen sind, wenn zu deren Ausübung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.
- (2) Ist bei Rechten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt sind, für die Erstellung von Anlagen eine Frist gesetzt, so bedarf es einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht, wenn innerhalb der Frist rechtmäßige Anlagen erstellt werden.
- (3) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im übrigen nach den bisherigen Gesetzen. Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt oder ungewiß, so kann die Wasserbehörde Inhalt und Umfang festsetzen.

§ 122

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

- (1) Die nach bisherigem Recht festgesetzten Wasserschutzgebiete gelten als Wasserschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die nach bisherigem Recht festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten als Überschwemmungsgebiete im Sinne dieses Gesetzes.

§ 123

Heilquellenschutz

- (1) Die nach bisherigem Recht anerkannten Quellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die nach bisherigem Recht festgesetzten Quellenschutzgebiete gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes. Bis zum Erlass neuer Schutzvorschriften bedürfen in diesen Schutzgebieten, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt ist, Bohrungen, Grabungen und andere Arbeiten, welche den Bestand oder die Beschaffenheit der Heilquelle beeinflussen können, einer Genehmigung; besondere Schutzvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Zuständig ist die obere Wasserbehörde; sie entscheidet unter Beachtung der bergbehördlichen Belange.

§ 124

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und
2. der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 125

Anhängige Verfahren

Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

§ 126

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der für die Wasserwirtschaft zuständige Minister im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern und der Minister für Wirtschaft und Technik im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 93 Abs. 1 Satz 2.

§ 126 a

Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaften

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Richtlinien des Rates über
 1. die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten -75/440/EWG- vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 194 S.34);
 2. die Qualität der Badegewässer -76/160/EWG- vom 8. Dezember 1975 (ABl. EG Nr. L 3/1/1976 S.1);
 3. die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten -78/659/EWG- vom 18. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 222 S.1);
 4. die Behandlung von kommunalem Abwasser -91/271/EWG- vom 21. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 135 S.40) in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen.
- (2) In einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 können entsprechend den in den Richtlinien genannten Vorgaben Vorschriften erlassen werden, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt, insbesondere über
 1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
 2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
 3. den Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
 5. die jeweils durchzuführenden Verfahren,
 6. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,
 7. Meßmethoden und Meßverfahren,
 8. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen.

§ 127

Bergrecht

Unberührt bleiben:

1. das allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) in der jeweils geltenden Fassung,
2. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 252) in der jeweils geltenden Fassung

§ 128

Fährregalien, Fährtarife und Fährfahrpläne

- (1) Fährregalien können nicht neu begründet werden. Bestehende Fährregalien enden am 31. Dezember 1990.
- (2) Die Fährtarife und Fährfahrpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Wasserbehörde.

§ 129

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung betreffend die Bewachung der Rheindämme bei hohem Wasser vom 8. Dezember 1825 (Hess.Reg.Bl. S. 515)2),
2. die Instruktion für die Wasserbaumeister und Dammwärter wegen Vollziehung der Verordnung vom 8. Dezember 1825 über die Bewachung der Dämme bei hohem Wasser vom 9. Dezember 1825 (Hess.Reg.Bl. S. 525)3) und die Instruktion der Großherzogl. Wasserbaumeister und Dammwärter wegen Vollziehung der Verordnung vom 8. Dezember 1825 über die Bewachung der Dämme bei hohem Wasser vom 22. Februar 1830 (Hess.Reg.Bl. S. 86)4),
3. die Bekanntmachung, die Bewachung der Hauptdämme bei hohem Wasser betr. vom 25. August 1828 (Hess.Reg.Bl. S. 401)5).
4. die Verordnung über die Gründungsbehörde für den Lahnverband vom 4. Juni 1955 (GVBl. S. 25)6).

§ 130

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1960 in Kraft.

Artikel 51

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsregelung zu Art. 32 Nr. 1

Sind für Abwassereinleitungen Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der vor dem 19. November 1996 geltenden Fassung festgelegt, gelten § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. , Abs. 3 und Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes in der bisherigen Fassung fort, bis für das Abwasser Anforderungen durch eine Rechtsverordnung nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegt werden.